

TE OGH 2016/10/24 6Ob191/16f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.10.2016

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten Hon.-Prof. Dr. Kuras als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Schramm, Dr. Gitschthaler, Univ.-Prof. Dr. Kodek und Dr. Nowotny als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei H***** R*****, vertreten durch DDr. Fürst Rechtsanwalts GmbH in Mödling, gegen die beklagte Partei M***** GmbH, *****, vertreten durch Stoltzka Partner Rechtsanwälte OG in Wien, wegen Beseitigung und Räumung über die außerordentliche Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien als Berufungsgericht vom 20. Juli 2016, GZ 40 R 82/16d-16, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Die außerordentliche Revision wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO). Die außerordentliche Revision wird gemäß Paragraph 508 a, Absatz 2, ZPO mangels der Voraussetzungen des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO zurückgewiesen (Paragraph 510, Absatz 3, ZPO).

Begründung:

Rechtliche Beurteilung

1.1. Bei der Räumungsklage gegen einen titellosen Inhaber eines Grundstücks macht der Eigentümer einen auf sein Eigentumsrecht gestützten Herausgabeanspruch nach § 366 ABGB geltend (RIS-Justiz RS0062419). In solchen Fällen kann der beklagte Sachinhaber ein eigenes, dem Eigentümer gegenüber wirksames Recht zur Innehabung einwenden (10 Ob 199/99h; Eccher/Riss in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB4 § 366 Rz 4; Klicka/Reidinger in Schwimann/Kodek, ABGB4 § 366 Rz 10; Kodek in Fenyves/Kerschner/Vonklich, Klang3 § 366 Rz 87 ff), wobei sowohl dingliche als auch obligatorische Rechte in Frage kommen (RIS-Justiz RS0010849, RS0125784, RS0010310; 4 Ob 180/15x). 1.1. Bei der Räumungsklage gegen einen titellosen Inhaber eines Grundstücks macht der Eigentümer einen auf sein Eigentumsrecht gestützten Herausgabeanspruch nach Paragraph 366, ABGB geltend (RIS-Justiz RS0062419). In solchen Fällen kann der beklagte Sachinhaber ein eigenes, dem Eigentümer gegenüber wirksames Recht zur Innehabung einwenden (10 Ob 199/99h; Eccher/Riss in Koziol/Bydlinski/Bollenberger, ABGB4 Paragraph 366, Rz 4; Klicka/Reidinger in Schwimann/Kodek, ABGB4 Paragraph 366, Rz 10; Kodek in Fenyves/Kerschner/Vonklich, Klang3 Paragraph 366, Rz 87 ff), wobei sowohl dingliche als auch obligatorische Rechte in Frage kommen (RIS-Justiz RS0010849, RS0125784, RS0010310; 4 Ob 180/15x).

1.2. Dasselbe gilt für die dem Räumungsanspruch folgende Verpflichtung, das Bestandsobjekt im übernommenen Zustand (im vorliegenden Fall also ohne Tankstellenaufbauten) zurückzustellen (§ 1109 ABGB). Diese Bestimmung enthält nämlich dispositives Recht. Es ist daher eine anderweitige vertragliche Regelung zwischen den Parteien zulässig

(RIS-Justiz RS0020737; 8 Ob 33/14g; Würth in Rummel, ABGB3 §§ 1109, 1110 ABGB Rz 6).1.2. Dasselbe gilt für die dem Räumungsanspruch folgende Verpflichtung, das Bestandobjekt im übernommenen Zustand (im vorliegenden Fall also ohne Tankstellenaufbauten) zurückzustellen (Paragraph 1109, ABGB). Diese Bestimmung enthält nämlich dispositives Recht. Es ist daher eine anderweitige vertragliche Regelung zwischen den Parteien zulässig (RIS-Justiz RS0020737; 8 Ob 33/14g; Würth in Rummel, ABGB3 Paragraphen 1109, 1110, ABGB Rz 6).

1.3. Auf die sachenrechtliche Einordnung der von der beklagten Partei aufgeführten Bauwerke kommt es im Gegensatz zur in der Revision vertretenen Auffassung nicht an. Selbst wenn diese als fest mit der Erde verbundene Bauten dem Eigentum des Klägers an der Liegenschaft folgten, würde dies eine schuldrechtliche Verpflichtung der beklagten Partei zum Abriss nicht ausschließen.

2. Wenn das Berufungsgericht im vorliegenden Fall aus der Vereinbarung eines „Heimfallsrechts“ im Bestandvertrag abgeleitet hat, dass die Bauten auf dem Grund zu belassen sind und nicht entfernt werden dürfen oder müssen, so ist darin keine vom Obersten Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung zu erblicken. Dass ein derartiger „Heimfall“ nicht automatisch eintreten konnte, sondern eine entsprechende Urkundenhinterlegung erforderte (vgl 3 Ob 125/84 = SZ 58/23; RIS-Justiz RS0010982, RS0011244), spielt für die im vorliegenden Fall allein in Rede stehende Pflicht zur Entfernung der Einbauten keine Rolle. Fragen der Vertragsauslegung werfen in der Regel keine erheblichen Rechtsfragen im Sinne des § 502 Abs 1 ZPO auf (RIS-Justiz RS0044298, RS0042776, RS0044358).2. Wenn das Berufungsgericht im vorliegenden Fall aus der Vereinbarung eines „Heimfallsrechts“ im Bestandvertrag abgeleitet hat, dass die Bauten auf dem Grund zu belassen sind und nicht entfernt werden dürfen oder müssen, so ist darin keine vom Obersten Gerichtshof im Interesse der Rechtssicherheit aufzugreifende Fehlbeurteilung zu erblicken. Dass ein derartiger „Heimfall“ nicht automatisch eintreten konnte, sondern eine entsprechende Urkundenhinterlegung erforderte vergleiche 3 Ob 125/84 = SZ 58/23; RIS-Justiz RS0010982, RS0011244), spielt für die im vorliegenden Fall allein in Rede stehende Pflicht zur Entfernung der Einbauten keine Rolle. Fragen der Vertragsauslegung werfen in der Regel keine erheblichen Rechtsfragen im Sinne des Paragraph 502, Absatz eins, ZPO auf (RIS-Justiz RS0044298, RS0042776, RS0044358).

3. Damit bringt die Revision aber keine Rechtsfragen der in § 502 Abs 1 ZPO geforderten Bedeutung zur Darstellung, sodass sie spruchgemäß zurückzuweisen war.3. Damit bringt die Revision aber keine Rechtsfragen der in Paragraph 502, Absatz eins, ZPO geforderten Bedeutung zur Darstellung, sodass sie spruchgemäß zurückzuweisen war.

Textnummer

E116322

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2016:0060OB00191.16F.1024.000

Im RIS seit

02.12.2016

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at